

Leitsatz: (keine) denkmalrechtliche Genehmigung von weißen Kunststofffenstern

Die Klage wird abgewiesen.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Sanierung von zwei Dachgeschosswohnungen seines denkmalgeschützten Wohn- und Geschäftshauses auf ..., insbesondere zum Einbau von Kunststofffenstern.

Der Kläger ist Eigentümer des Grundstückes ..., Flurstück ..., Flur ..., Gemarkung Auf dem Grundstück befindet sich ein um 1890 errichtetes Gebäude, das seit 1982 im Verzeichnis der Kulturdenkmale als Baudenkmal geführt wird. Der Kläger wurde mit Schreiben vom 10. September 2009 durch das Nds. Landesamt für Denkmalpflege über den Denkmalstatus informiert. Im Erdgeschoss des Gebäudes befindet sich ein Kosmetikstudio, im Ober- und Dachgeschoss befinden sich jeweils zwei Wohnungen. Das gesamte Gebäude ist derzeit mit weißen Kunststofffenstern ausgestattet.

Mit Schreiben vom 22. März 2014 stellte der Kläger bei dem Beklagten einen Antrag auf Erteilung einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung für die Sanierung der beiden vorhandenen Dachgeschosswohnungen, insbesondere auf Genehmigung der Änderung der Fensterfront der vorhandenen Dachgaube. Die beiden Wohnungen seien im Hinblick auf den Wärmeschutz, den Brandschutz und die hygienischen Verhältnisse sanierungsbedürftig. Die neue Fenstergestaltung solle entsprechend den alten Bauplänen aus den Jahren 1992/1993 mit Dreifachverglasung erfolgen. Als zeitgemäßes Baumaterial solle der Einbau von Kunststofffenstern erfolgen, weil dieses Material den Denkmalwert laut Rechtsprechung kaum verändere und der Einbau dieses Materials auf den ostfriesischen Inseln in mehr als 95 % erfolge. Es sei äußerst fraglich, ob die zurückgesetzte Dachfläche ein Bestandteil der unter Denkmalschutz stehenden Fassade sei.

Mit Schreiben vom 17. April 2014 wies der Beklagte den Kläger darauf hin, dass zwar nach § 9 Abs. 2 NDSchG zeitgemäße Materialien in Baudenkmalen genehmigt werden könnten, wenn diese deren Nutzbarkeit nachhaltig verbesserten. Dies gelte aber nur, wenn die Materialien und die Ausführung den Denkmalwert nur geringfügig beeinträchtigten. Vorliegend liege keine nur geringfügige Beeinträchtigung in diesem Sinne vor. Darüber hinaus sei die nachhaltige Verbesserung der Nutzbarkeit von Kunststofffenstern im Gegensatz zu Holzfenstern bisher nicht schlüssig belegt. Holzfenster wiesen gegenüber vergleichbaren Kunststofffenstern keine Nachteile hinsichtlich des Komforts oder energetischen Standards auf und könnten bei regelmäßiger Pflege sehr langlebig sein. Dass Holzfenster generell dem Hochseeklima nicht genügten und folglich für die Insel Borkum nicht geeignet seien, erscheine in Anbetracht einer Vielzahl noch erhaltener und zwischenzeitlich wieder eingebauter Holzfenster nicht nachvollziehbar.

Mit Bescheid vom 23. April 2014 erteilte der Beklagte dem Kläger gem. § 10 NDSchG die denkmalrechtliche Genehmigung für die Sanierung von zwei Dachgeschosswohnungen mit folgenden Nebenbestimmungen:

„1. Allgemeine Nebenbestimmungen

1.1. Erhaltung des Bestands, Absprachen bei Veränderungen

Der historische Bestand der Anlage ist zu erhalten. Veränderungen aller Art dürfen jeweils nur nach ausdrücklicher Zustimmung der unteren Denkmalschutzbehörde (UDSchB) vorgenommen werden.

1.2. Kontaktaufnahme vor Baubeginn

Zur Klärung der denkmalpflegerischen Erfordernisse ist rechtzeitig vor Beginn mit der unteren Denkmalschutzbehörde Kontakt aufzunehmen.

1.3. Abstimmung des Umgangs mit den Details

Der Umgang mit den Details ist mit der UDSchB einzeln abzustimmen.

1.4. Vorbehalt von Nebenbestimmungen (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG)

Weitere Nebenbestimmungen, insbesondere Auflagen aus denkmalpflegerischen Gründen, die sich aus dem Fortschritt der genehmigten Maßnahmen ergeben, bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Auflagen für einzelne Bauteile

Diese Genehmigung gilt unter folgenden Auflagen (§ 10 Abs. 3 NDSchG):

2.1. Fenster

2.1.1. Werk- und Detailplanung

- Die Ausführung erfolgt im Material Holz. Vor Beginn der Fertigung neuer Fenster ist eine Werk- und Detailplanung der UDSchB zur Abnahme vorzulegen. Die Fertigung und der Einbau neuer Fenster dürfen erst nach schriftlicher Zustimmung durch die UDSchB erfolgen.
- Die Fenster sollen in einer dunklen Farbe gefasst sein (bspw. dunkel braun gemäß dem historischen Bestand vor Austausch der ehemals verbauten Holzfenster). Dadurch soll vermieden werden, dass das Gesamterscheinungsbild der Fassade durch die Gaube mit weißen Fenstern, deren Anzahl sich durch den Umbau erhöht, übertönt und damit dominiert wird. Der genaue Farbton ist mit der UDSchB vor Einbau der Fenster abzustimmen.“

Daraufhin hat der Kläger am 22. Mai 2014 Klage erhoben. Zur Begründung führt er aus: Die denkmalrechtliche Genehmigung zum Einbau und zur Erweiterung der vorhandenen Fensteranlage im Dachgeschoss sei zwar erteilt worden, er bestehe aber auf die Aufhebung der Auflage zu den Fensterrahmen in Holz und dunkler Farbe. Er begehre den Einbau weißer Kunststofffenster. Die Versagung der beantragten denkmalschutzrechtlichen Genehmigung zum Einbau von weißen Kunststofffenstern im Dachgeschoss sei vor dem Hintergrund des § 9 Abs. 2 NDSchG absolut unverständlich. Das Erscheinungsbild dieser Fensterpartie werde durch den Einbau von Kunststofffenstern sogar verschönert. Das Verlangen nach Holzfenstern in dunkelbrauner Färbung sei völlig absurd. Es widerspreche dem gesamten Ensemble der denkmalgeschützten Häuser in der Wilhelm-Bakker-Straße, weil alle Fenster dieser Gebäude (beispielsweise im denkmalgeschützten Nachbarhaus ...) in der Farbe Weiß gehalten seien. Die entsprechende Auflage Ziff. 2.1 im Bescheid vom 23. April 2014 sei widersinnig und rechtswidrig. Kunststofffenster seien in Denkmalzonen durchaus zulässig und ihr Einbau anstelle der ursprünglichen Holzfenster entspreche dem Denkmalrecht. Sogar im streitgegenständlichen Objekt seien mit Einverständnis der unteren Denkmalschutzbehörde im Erdgeschoss weiße Tür- und Fensterelemente aus Kunststoff eingebaut worden. Der Erhaltungsaufwand führe bei Holzfenstern zu einer finanziellen Mehrbelastung von rund 40 %, was unzumutbar sei.

Weiterhin trägt der Kläger vor: Es gebe auf der Insel keine einheitlichen Beurteilungskriterien für die Unterschutzstellung nach dem NDSchG. Die Denkmalschutzbehörde lege die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben nicht für alle Eigentümer gleich aus. Es sei nicht nachvollziehbar, warum das streitgegenständliche Gebäude überhaupt unter Denkmalschutz stehe, wenn einige Gebäude in der

Nachbarschaft (... und Nr. ...) mit gleichem Baustil, Alter und städtebaulicher Bedeutung nicht in die Denkmalschutzliste aufgenommen worden seien. Ihm sei auch nicht bekannt, ob sein gesamtes Gebäude oder nur Teile desselben unter Denkmalschutz ständen. Das gesamte Ensemble der im gleichen Baustil erbauten Gebäude ...-Straße 4, 5, 22, 24, 26, 28, 30 weise ausschließlich Kunststofffenster auf. Es sei nicht nachvollziehbar, warum die Eigentümer dieser Häuser entsprechende Genehmigungen zum Einbau von Kunststofffenstern erhalten hätten, der Kläger selbst aber nicht.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 23. April 2014 zu verpflichten, dem Kläger die beantragte denkmalschutzrechtliche Genehmigung für weiße Kunststofffenster gemäß seines Antrages vom 22. März 2014 zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt der Beklagte aus: Die denkmalrechtliche Genehmigung für die Änderung der Fensterfront im Dachgeschoss durch den Einbau weiterer bzw. neuer Fenster in der Dachgaube sei erteilt worden, da eine grundsätzliche Zulässigkeit der beantragten Maßnahme mit Ausnahme der Materialwahl Kunststoff für die Fenster gegeben sei. Der Austausch der vorhandenen Kunststofffenster gegen weitere Kunststofffenster bzw. der Einbau zusätzlicher Kunststofffenster sei jedoch materiell rechtswidrig und denkmalrechtlich nicht genehmigungsfähig. Die straßenseitige Gaube auf dem Dach des streitgegenständlichen Baudenkmals entstamme nicht der Entstehungszeit und sei nachträglich zur Erweiterung des Wohnraumes im Dachgeschoss errichtet worden. Die Gaube sei als Teil des Baudenkmals zu betrachten. Eine Aufnahme aus dem Jahr 1979 zeige den Zustand mit einer schiefernen Gaubenfront sowie dunklen Holzfenstern, die sich im Farbton an den Bestandsfenstern im Obergeschoss orientierten. Trotz der Größe wirke die Gaube durch die Material- und Farbwahl im Gesamterscheinungsbild unauffällig. Die im

Bescheid vom 23. April 2014 enthaltenen Auflagen zur Gestaltung der Fenster zielten darauf ab, den ursprünglichen Zustand vor Einbau der weißen Kunststofffenster wiederherzustellen. Die vorhandenen Kunststofffenster müssten nach Inkrafttreten des NDSchG vom 30. Mai 1978 eingebaut worden sein, wie Fotoabzüge aus den Jahren 1979 und 1990 sowie Bauzeichnungen aus dem Jahr 1992 belegten. Die nunmehr vorhandenen Kunststofffenster seien denkmalrechtlich nicht genehmigt worden. Auch im Jahr 1992 sei lediglich der möglicherweise notwendige Austausch alter Holzfenster gegen neue Holzfenster, diese jedoch mit Isolierverglasung, beantragt gewesen. Nur für den Bereich der Schiebetüren im Erdgeschoss (Veranda) sei aus technisch-konstruktiven Gründen ausnahmsweise die Verwendung von Kunststoff genehmigt worden.

Der vom Kläger in Bezug genommene § 9 Abs. 2 NDSchG sei vorliegend nicht einschlägig, da die betreffenden Maßnahmen nicht zu einer nur geringfügigen Beeinträchtigung des Denkmalwertes führten. Die Verwendung des Materials Kunststoff widerspreche der grundsätzlichen Forderung aus denkmalpflegerischer Sicht, dass die Instandsetzung eines Baudenkmals materialgerecht erfolgen solle. Vorrangig einzusetzen seien die traditionellen Materialien, in Bezug auf die Fenster hier für die Bauzeit um 1890 nachweislich Holz. Weiterhin sei eine nachhaltige Verbesserung der Nutzbarkeit des Baudenkmals durch den Einbau von Kunststofffenstern anstelle von Holzfenstern nicht ansatzweise substantiiert vorgetragen. Holzfenster wiesen gegenüber Kunststofffenstern keine Nachteile hinsichtlich des Komforts oder energetischen Standards auf und könnten bei regelmäßiger Pflege sehr langlebig sein. Dass Holzfenster generell dem Hochseeklima nicht genügten und folglich für die Insel Borkum nicht geeignet seien, erscheine in Anbetracht einer Vielzahl noch erhaltener und zwischenzeitlich wieder eingebauter Holzfenster nicht nachvollziehbar. Soweit ersichtlich, seien durch die untere Denkmalschutzbehörde auf der Insel Borkum an anderen denkmalgeschützten Gebäuden keine Kunststofffenster genehmigt worden. Das durch die saisonalen Ruhezeiten bedingte Bauzeitfenster sei ausreichend groß, um die fachgerechte Pflege von Holzfenstern in Abhängigkeit von der Witterung zu gewährleisten. Ein gestalterischer Konflikt zwischen den dunklen Fenstern in der Gaube und den weißen im Verandabereich sei aus denkmalpflegerischer Sicht nicht erkennbar, handele es sich doch um zwei voneinander getrennt zu betrachtende Gebäudeteile. In der Abwägung der Interessen und der Verursachungsbeiträge des Klägers einerseits sowie der zu erwartenden Beeinträchtigung des Baudenkmals andererseits könne aus

denkmalpflegerischer Sicht dem Einbau von weißen Kunststofffenstern in die vorhandene Dachgaube nicht zugestimmt werden.

Der Beigeladene stellt keinen Antrag. Er unterstützt das Vorbringen des Beklagten und trägt ergänzend vor: Aus denkmalfachlicher Sicht handele es sich bei den Baumaßnahmen um Veränderungen, die den Denkmalwert beeinträchtigen. Die Auflagen seien aus denkmalfachlicher Sicht erforderlich, um die Einhaltung des NDSchG zu sichern. Gem. § 9 Abs. 2 NDSchG sei Kunststoff nicht grundsätzlich als Fenstermaterial zugelassen. Stattdessen sei im Einzelfall mit der gebotenen Zurückhaltung zu entscheiden, ob der Schutz der Substanz und des Erscheinungsbildes Zugeständnisse zuließen. Es bestehe kein Zusammenhang zwischen der Nutzbarkeit des Gebäudes einerseits und der Farbe sowie dem Material der Fenster andererseits. Die Wohnung könne ebenso gut mit einem Holzfenster genutzt werden, die Farbe spiele dabei ebenfalls keine Rolle. Wohl aber sei die Materialgerechtigkeit, d. h. der Materialkanon, den das Baudenkmal in seiner bauzeitlichen Erscheinung vorgebe, zu berücksichtigen. Für das streitgegenständliche Gebäude sei der Baustoff Holz typisch und bauzeitgerecht. Die Ausführungen des Klägers, dass sämtliche Fenster aus Kunststoff bereits vor 1985 eingebaut worden seien, seien falsch. Auf fotografischen Aufnahmen vom Juni 1990 seien alle Fenster noch aus Holz und in einem dunklen Farbton gehalten. Unter Verwendung von dunkel gestrichenen Fenstern falle die Gaube zugunsten der Gesamterscheinung des Objekts weniger auf und trete optisch zurück.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten im Übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und auf die Verwaltungsvorgänge des Beklagten, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren, verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist mit dem gestellten Verpflichtungsbegehren zulässig. Gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 3 NDSchG bedarf einer Genehmigung, wer ein Kulturdenkmal instand setzen will. Gem. § 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG kann diese Genehmigung unter Bedingungen oder mit Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Einhaltung dieses Gesetzes zu sichern. Bei der in dem streitgegenständlichen Bescheid vom 23. April 2014 unter Ziff. 2 enthaltenen Vorgabe, die neuen Fenster in Holz und in dunkler Farbe

zu halten, handelt es sich entgegen ihrer Bezeichnung nicht um eine Auflage i. S. d. § 10 Abs. 3 Satz 2 NDSchG. Mit seinem Antrag vom 22. März 2014 begehrt der Kläger explizit die Erteilung einer Genehmigung für den Einbau von Kunststofffenstern in die Dachgaube. Die Verwendung von Kunststoff „als zeitgemäßes Baumaterial“ ist ganz wesentlicher Gegenstand seines Sanierungsvorhabens. Bei der in der streitgegenständlichen Genehmigung enthaltenen Vorgabe, die neuen Fenster in Holz und in dunkler Farbe zu halten, handelt es sich gegenüber dem ursprünglichen Antrag um eine inhaltliche Einschränkung bzw. Veränderung. Die Vorgabe ändert den Inhalt der beantragten Genehmigung qualitativ (modifizierende Genehmigung/aliud) und ist in der Folge nicht als Auflage, sondern als Inhaltsbestimmung einzustufen. Als solche ist die streitgegenständliche Vorgabe nicht isoliert anfechtbar. Statthafte Klageart ist damit die Verpflichtungsklage auf Erlass einer antragsgemäßen Genehmigung.

Die Klage ist aber unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Erteilung der nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 NDSchG erforderlichen Genehmigung für den Einbau von weißen Kunststofffenstern gemäß seines Antrages vom 22. März 2014 (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. In der Sache verbietet § 6 Abs. 2 NDSchG, Kulturdenkmale zu zerstören, zu gefährden oder so zu verändern oder von ihrem Platz zu entfernen, dass ihr Denkmalwert beeinträchtigt wird. Das Vorhaben des Klägers würde den Denkmalwert des streitgegenständlichen Gebäudes in diesem Sinne beeinträchtigen. Der angefochtene Bescheid des Beklagten vom 23. April 2014 ist daher rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

1. Das Gebäude ...-Straße 26 ist als Baudenkmal und damit als Kulturdenkmal i. S. d. § 3 Abs. 1 NDSchG geschützt. Gem. § 3 Abs. 2 NDSchG sind Baudenkmale u. a. bauliche Anlagen und Grünanlagen, an deren Erhaltung wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen oder städtebaulichen Bedeutung ein öffentliches Interesse besteht. Gem. § 3 Abs. 3 NDSchG ist Baudenkmal auch eine Gruppe baulicher Anlagen, die aus den in Abs. 2 genannten Gründen erhaltenswert ist, unabhängig davon, ob die einzelnen baulichen Anlagen für sich Baudenkmale sind. Das Gebäude des Klägers wird im Verzeichnis der Kulturdenkmale nach § 4 NDSchG als Einzeldenkmal in einer Gruppe baulicher Anlagen geführt.

Der Kläger zieht die Denkmaleigenschaft des Gebäudes insoweit in Zweifel, als sich in der unmittelbaren Nachbarschaft Gebäude mit gleichem Baustil, Alter und städtebaulicher Bedeutung befänden, die nicht in die Denkmalschutzliste

aufgenommen worden seien. Bei der Frage, ob ein Baudenkmal vorliegt, kommt den Denkmalschutzbehörden kein Beurteilungsspielraum zu. Ausschlaggebend ist das Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird. Anders als im Baugestaltungsrecht kommt es nicht auf den sogenannten gebildeten Durchschnittsmenschen an, also auf das Empfinden jedes für ästhetische Eindrücke offenen Betrachters, da die Beurteilung ein Vertrautsein mit dem zu schützenden Baudenkmal und seiner Epoche voraussetzt. Den entsprechenden Sachverstand vermittelt in erster Linie, aber nicht ausschließlich, das beigeladene Niedersächsische Landesamt für Denkmalpflege, dem nach der Aufgabenzuweisung des § 21 Abs. 1 NDSchG eine ganz besondere Sachkunde zukommt. Die Vermittlung von Sachverstand ist indes nicht mit einem Beurteilungsspielraum gleichzusetzen. Die entsprechende Aufgabe des Landesamtes führt lediglich dazu, dass ein gerichtliches Sachverständigengutachten nur dann einzuholen ist, wenn der vom Landesamt vermittelte Sachverstand zur Entscheidungsfindung nicht ausreicht (Nds. OVG, Urteil vom 15. Juli 2014 – 1 LB 133/13 –, juris, m. w. N.).

Der Beigeladene führt in seiner Stellungnahme vom 13. Oktober 2014 aus, dass ein öffentliches Erhaltungsinteresse an dem Gebäude aufgrund seiner historischen, wissenschaftlichen und städtebaulichen Bedeutung bestehe. In dem Parallelverfahren 4 A 631/14 trägt der Beigeladene ergänzend vor, dass die Gestaltung des Gebäudes für die Bäderarchitektur charakteristisch sei und sich an diesem Baudenkmal unverfälscht widerspiegle. Damit steht zur Überzeugung der erkennenden Kammer die Denkmaleigenschaft des streitgegenständlichen Gebäudes fest.

Geschichtliche Bedeutung hat ein Bauwerk, wenn es in irgendeiner Weise historische Ereignisse und Entwicklungen heute und für künftige Generationen anschaulich macht, dem Bauwerk also ein Aussagewert zukommt. Die geschichtliche Bedeutung eines Bauwerkes kann insofern darin liegen, dass ihm als Wirkungsstätte namhafter Personen oder Schauplatz historischer Ereignisse ein Erinnerungswert zukommt oder aber es sich im Bewusstsein der Bevölkerung mit bestimmten politischen, kulturellen oder sozialen Verhältnissen seiner Zeit verbindet und damit einen Assoziationswert hat (Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 3 Rn. 21). Neben seiner geschichtlichen Bedeutung kommt dem Bauwerk eine städtebauliche Bedeutung zu, wenn es an seinem Standort das Stadt-, Orts- oder Landschaftsbild in einer charakteristischen Weise prägt. Dabei muss die Prägung gerade aus seiner geschichtlichen oder künstlerischen Bedeutung, also seinem Alters-, Erinnerungs- und Gestaltungswert

herrühren, auch wenn diese für sich genommen die Denkmalfähigkeit nicht begründen kann (Nds. OVG, Urteil vom 15. Juli 2014 – 1 LB 133/13 –, juris, m. w. N.). Hier stellt das Gebäude Wilhelm-Bakker-Straße 26 ein anschauliches Beispiel für die Entwicklung der Gast- und Logierhäuser auf Borkum dar. Dem Gebäude kommt aufgrund seines Zeugnis- und Schauwertes durch die beispielhafte Ausprägung der Bäderarchitektur sowohl städtebauliche als auch geschichtliche Bedeutung zu. Im Zusammenhang mit den benachbarten baulichen Anlagen ergibt sich ein ortsbildtypisches Ensemble, das den Charakter des Stadtbildes als Nordseebad nachhaltig prägt.

Der Einwand des Klägers, dass Gebäude gleicher historischer und städtebaulicher Bedeutung nicht als Baudenkmal ausgewiesen seien, ist weder hinreichend substantiiert dargelegt, noch vermag er die Denkmaleigenschaft des hier zu betrachtenden Gebäudes in Zweifel zu ziehen. Zu dem vom Kläger konkret in Bezug genommenen Gebäude Wilhelm-Bakker-Straße 17 führte der Vertreter des Beigeladenen im Rahmen der mündlichen Verhandlung aus, dass das Gebäude geprüft, aber nicht als Denkmal bewertet worden sei. Aber selbst dann, wenn die Behauptung des Klägers zuträfe und Gebäude gleicher historischer und städtebaulicher Bedeutung nicht als Baudenkmal ausgewiesen wurden, spräche das allenfalls für die künftige Aufnahme der übrigen erhaltungswürdigen Gebäude in das Verzeichnis der Kulturdenkmale, nicht aber gegen die Denkmaleigenschaft des hier streitgegenständlichen Gebäudes Wilhelm-Bakker-Straße 26.

Die Denkmaleigenschaft des Gebäudes ist weiterhin nicht durch die in der Vergangenheit durchgeführten Umbaumaßnahmen verloren gegangen. Zwar beeinträchtigten die in der straßenseitigen Fassade vorhandenen weißen Kunststofffenster den Denkmalwert des Gebäudes. Diese Maßnahme kann jedoch jederzeit ohne bleibende Schäden für das Denkmal durch den Einbau denkmalgerechter Fenster rückgängig gemacht werden. Die Beeinträchtigung ist nicht irreparabel, sondern es besteht im Zuge der Erneuerung der Fenster die Möglichkeit, das Gebäude insgesamt wieder in einen denkmalgerechten Zustand zu versetzen. Erst wenn die Eingriffe in die Substanz so erheblich sind, dass der Kernbestand des Denkmals angegriffen ist, entfällt das an seiner Erhaltung bestehende öffentliche Interesse. Unschöne Fassadenverkleidungen, denkmalwidrige Fenster und ähnliche bauliche Veränderungen haben typischerweise nur eine begrenzte Lebensdauer; solche Bauteile müssen während der Bestandszeit eines Hauses gelegentlich ersetzt werden. Insofern bietet gerade die Notwendigkeit, bestimmte Teile eines Baudenkmals

in zeitlichen Abständen zu erneuern, der Denkmalschutzbehörde die Gelegenheit, solche vorübergehenden Störungen zu beseitigen (vgl. Nds. OVG, Beschluss vom 22. September 2015 – 1 LA 54/15 –, juris; Urteil vom 14. September 1994 – 1 L 5631/92 –, juris).

Auch die in der Vergangenheit unmittelbar an der Veranda vorgenommenen und von dem Beklagten mit Bescheid vom 14. März 2008 und vom 21. April 2008 beanstandeten Umbaumaßnahmen (der Austausch der ehemals vorhandenen, verzierten Fachwerkkonstruktion aus Holz durch Kunststoffelemente und die Vermauerung der Verandabrüstung mit rotem Klinker) vermögen nicht, die Denkmaleigenschaft des Gebäudes aufzuheben. In der mündlichen Verhandlung führte der Vertreter des Beigeladenen dazu ergänzend aus, dass auch diese baulichen Veränderungen nicht den Kernbestand des Denkmals angriffen. Stattdessen besteht die Möglichkeit eines denkmalgerechten Rück- und Wiederaufbaus der Veranda, wie auch in dem zu diesen Umbaumaßnahmen erlassenen Bescheid des Beklagten vom 21. April 2008 deutlich wird. Das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Baudenkmals besteht trotz der an der Veranda vorgenommenen Änderungen fort.

Obwohl die schieferne Dachgaube, die Gegenstand der geplanten Sanierungsarbeiten sein soll, erst nachträglich zur Erweiterung des Wohnraumes im Dachgeschoss errichtet worden ist, ist sie Teil des denkmalgeschützten Gebäudes. Bei der Unterschutzstellung im Jahr 1982 war sie bereits vorhanden. Sie stellt sich als Verlängerung der repräsentativ gestalteten straßenseitigen Fassade dar und trägt zum erhaltenswerten Gesamteindruck des Gebäudes bei.

2. Die von dem Kläger geplante Sanierung durch den Austausch der vorhandenen Fenster durch neue Kunststofffenster ist geeignet, den Denkmalwert des Baudenkmals zu beeinträchtigen, § 6 Abs. 2 NDSchG. Die in dem Bescheid vom 23. April 2014 enthaltene Vorgabe, die Sanierung der Gaubenfenster im Material Holz auszuführen, vor Beginn der Fertigung eine Werk- und Detailplanung der unteren Denkmalschutzbehörde zur Abnahme vorzulegen und die Fenster in einer dunklen Farbe zu fassen, begegnet inhaltlich keinen rechtlichen Bedenken.

Fenstern kommt allgemein eine besondere Bedeutung für den Denkmalcharakter eines Baudenkmals zu, denn sie können das „Gesicht“ eines Hauses maßgeblich prägen (Nds. OVG, Urteil vom 14. September 1994 – 1 L 5631/92 –, juris). Dies gilt im Hinblick auf das streitgegenständliche Gebäude auch für die Fenster in der Gaube des

Dachgeschosses. Die straßenseitige Gaube entstammt zwar nicht der Entstehungszeit und ist erst nachträglich zur Erweiterung des Wohnraumes im Dachgeschoss errichtet worden. Sie ist aber als Teil des Baudenkmals zu betrachten und bestimmt das straßenseitige Gesamtbild der repräsentativen Gebäudefassade maßgeblich mit.

Die Gaubenfenster verfügten ursprünglich über dunkle Holzrahmen, die sich im Farbton an den Bestandsfenstern im Obergeschoss orientierten, wie sich aus einer Ablichtung aus dem Jahr 1979 ergibt. Die erkennende Kammer folgt der Einschätzung des Beklagten, dass die Gaube trotz ihrer Größe zu diesem Zeitpunkt durch die Material- und Farbwahl im Gesamterscheinungsbild unauffällig wirkte. Der Einbau der zurzeit vorhandenen weißen Fensterrahmen in das Dachgeschoss ist vor diesem Hintergrund bereits für sich genommen nicht historisch authentisch und führt daher zu einer Beeinträchtigung des Denkmalwertes.

Diese wird zusätzlich verstärkt durch die Verwendung des Materials Kunststoff. Die Material- und Werkgerechtigkeit der verwendeten Bausubstanz, insbesondere im Hinblick auf Art und Form der ursprünglich vorhandenen Fenster, tragen wesentlich zum Wert eines Baudenkmals bei (vgl. Nds. OVG, Urteil vom 26. November 1992 – 6 L 24/90 –, juris). Fenster aus Kunststoff unterscheiden sich durch ihre glatten und unprofilierten, sichtbar industriell gefertigten Rahmen und Flügel, auch durch ihre sehr auffallenden Dichtungen, soweit von den überkommenen Holzfenstern, dass sie in der Regel eine für das Baudenkmal verfremdende Wirkung haben (vgl. Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 6 Rn. 14 m. w. N.). Für ein Baudenkmal aus einer Zeit, in der Kunststoff als Werkstoff noch gar nicht zur Verfügung stand, dürften Kunststofffenster deshalb in der Regel als unpassend und den Denkmalwert schmälern zu bewerten sein. Ersatzfenster, die anstelle erhaltenswerter, aber nicht erhaltungsfähiger historischer Originale treten, sollten sich in Material und Gestaltung sowie in der Funktion der Beschläge weitestgehend an ihrem Vorbild orientieren, um möglichst viel von der verlorengegangenen historischen Aussage weiter zu überliefern und eine gute Integration in die Gesamtheit eines historischen Gebäudes und seines Alterungsprozesses zu erreichen. Als Werkstoff für den Ersatz historischer Fenster dürfte hiernach regelmäßig nur das authentische Material Holz in Frage kommen. Nur mit diesem Baustoff dürften ein detailgetreuer individueller Nachbau sowie die Nachbildung der aus dem Holzbau entwickelten historischen Formen logisch verständlich und sinnvoll sein (vgl. Urteil der erkennenden Kammer vom 23. April 2002 - 4 A 4296/00 -, V. n. b.).

Etwas anderes kann lediglich in Ausnahmefällen für Fenster gelten, deren Gestaltung keinen wesentlichen Einfluss auf den Eindruck des Gebäudes hat, oder wenn es um den Schutz eines Ensembles geht, bei dem Details des einzelnen Gebäudes weniger im Vordergrund stehen (vgl. Schmaltz/Wiechert, NDSchG, 2. Aufl. 2012, § 6 Rn. 14; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22. Juli 2010 – 1 A 11337/09 –, juris). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier indes nicht vor. Die Dachgaube befindet sich an der straßenseitigen Fassade des Gebäudes, die von jedermann einsehbar ist. Eine Veränderung des Daches, wie der Kläger sie vornehmen will, fällt dem Betrachter sofort ins Auge. Das Gesamterscheinungsbild der Fassade wird durch die Gaube mit weißen Fenstern übertönt und damit dominiert. Um ein stimmiges Gesamtbild der straßenseitigen Gebäudefassade zu erreichen, ist auch für die nachträglich errichtete Gaube eine Gestaltung der Fensterfront entsprechend der ursprünglichen Materialien und Farbgebung notwendig. Die zur Genehmigung gestellte Maßnahme führt nicht nur zu einer geringfügigen Beeinträchtigung des Denkmalwertes des Gebäudes und ist denkmalschutzrechtlich nicht vertretbar.

Der Kläger vermag dagegen nicht erfolgreich einzuwenden, das Erscheinungsbild des Gebäudes werde durch weiße Kunststoffenster im Dachgeschoss nicht bzw. in nicht erkennbarer Weise verändert. Die Fensterfront des Dachgeschosses weicht bereits jetzt in ihrer Konstruktion von dem ursprünglichen Zustand ab. Weiterhin kommt es für die Denkmalgerechtigkeit der Fenster auch nicht allein auf das Erscheinungsbild, wie es sich dem ungeschulten Laien darstellt, an. So mögen zwar neue, moderne Kunststoffenster auf den ersten Blick kaum von Holzfenstern zu unterscheiden sein, nach einer gewissen Nutzungsdauer ist dies jedoch zweifelhaft. Im Übrigen kommt es für die Anerkennung der Denkmalgerechtigkeit auch nicht auf das ästhetische Empfinden eines gebildeten, für denkmalrechtliche Belange offenen Durchschnittsmenschen an, sondern auf das Urteil eines sachverständigen Betrachters, dessen Maßstab von einem breiten Kreis von Sachverständigen getragen wird. Dieser erkennt ein denkmalgerechtes Fenster nicht allein an seinem optischen Erscheinungsbild, sondern gerade an der Materialgerechtigkeit der Bausubstanz. Um eine schleichende Auszehrung und Verfremdung der das Ortsbild wesentlich prägenden Bauelemente zu vermeiden, erachtet die erkennende Kammer den originalgetreuen Ersatz von Holzfenstern als notwendig.

Der Kläger kann sich weiterhin nicht mit Erfolg auf einen Bestandsschutz im Hinblick auf die übrigen Kunststoffenster des Gebäudes berufen. Die Genehmigungsbehörde kann auch dann auf die Denkmalgerechtigkeit der neu einzubauenden Fenster

bestehen, wenn die bisherigen Fenster diesen Anforderungen nicht entsprachen. Das gilt unabhängig davon, ob der Einbau der zu ersetzenden Fenster bereits gegen § 6 NDSchG verstieß oder vor Inkrafttreten des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes bzw. der §§ 53 ff. NBauO 1973 erfolgte. Einen Bestandsschutz dergestalt, dass an die ohnehin vorgesehene Erneuerung von Bauteilen eines Denkmals, die in Abständen erneuerungsbedürftig sind, immer dann keine denkmalschutzrechtlichen Anforderungen gestellt werden dürfen, wenn die zu ersetzenden Teile einmal denkmalwidrig waren, kennt das niedersächsische Denkmalschutzrecht nicht (Nds. OVG, Urteil vom 14. September 1994 – 1 L 5631/92 –, juris).

Soweit durch den Einbau der dunklen Holzfenster anstelle der weißen Kunststofffenster zunächst das harmonische Gesamtbild des Gebäudes gestört würde, weil die übrigen Fenster des Gebäudes weiterhin aus dem Material Kunststoff in weißer Farbe gefertigt sind, ist dies für eine Übergangszeit hinzunehmen. So kann sukzessive und in einer für den Kläger wirtschaftlich verträglichen Weise ein denkmalgerechter Zustand wiederhergestellt werden (vgl. Hessischer VGH, Urteil vom 30. Oktober 2006 – 3 UE 1628/06 –, juris). Hinsichtlich der Farbgebung hat der Beklagte in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, für den Bereich des Dachgeschosses keine Konzessionen machen zu können, da weiße Fenster in der Front der Gaube deutlich stärker auffielen. Weiterhin hat der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass eine einheitliche Farbgestaltung für eine Übergangszeit auch durch das Einfärben der übrigen vorhandenen Kunststofffenster in dunkler Farbe möglich sei.

Die Anordnung, die neu einzubauenden Holzfenster in dunkler Farbe zu halten, ist angesichts der weiteren Vorgabe, den genauen Farbton vor Ausführungsbeginn mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen, auch hinreichend bestimmt. Der Beklagte hat insoweit hinreichend nachvollziehbar dargelegt, dass eine Vielzahl von dunklen Farbtönen in Betracht komme und dem Kläger bewusst die Möglichkeit erhalten bleiben solle, den genauen Farbton in Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde auszuwählen.

3. Der finanzielle Aufwand für den Neueinbau von dunklen Holzfenstern anstelle der weißen Kunststofffenster führt auch nicht zu einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung des Klägers i. S. d. § 7 Abs. 1 NDSchG. Unzumutbar ist eine wirtschaftliche Belastung gem. § 7 Abs. 3 NDSchG insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung

und Bewirtschaftung nicht durch die Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können.

Die sich im Vergleich zu Kunststofffenstern ergebenden Mehrkosten für die Pflege und Instandhaltung der Holzfenster sind von dem Kläger hinzunehmen. Diese Mehrkosten kann der Kläger durch Erträge aus der Bewirtschaftung der Mietwohnungen ausgleichen. Angesichts der gerichtsbekanntenen Wohnungsknappheit auf den ostfriesischen Inseln bestehen keine Anhaltspunkte für die Annahme, dass die von der Anordnung betroffenen Wohnungen bei Befolgung der Verfügung nicht wirtschaftlich sinnvoll nutzbar wären.

4. Der Einbau von Kunststofffenstern war auch nicht nach § 9 Abs. 2 NDSchG zu genehmigen. Danach kann ein Eingriff in ein Baudenkmal, der dessen Nutzbarkeit nachhaltig verbessert, auch genehmigt werden, wenn er den Denkmalwert wegen des Einsatzes zeitgemäßer Materialien oder neuer Modernisierungstechniken nur geringfügig beeinträchtigt. Eine nachhaltige Verbesserung der Nutzbarkeit des Baudenkmalvermag die erkennende Kammer durch den Einbau von Kunststofffenstern anstelle von Holzfenstern nicht festzustellen. Hier kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine gesunde Wohnnutzung nicht in demselben Maße wie bei Verwendung von Kunststofffenstern möglich wäre. Die Energiebilanz moderner Holzfenster bleibt kaum hinter der von Kunststofffenstern zurück, so dass die Nutzung der Mietwohnungen nicht beeinträchtigt wird.

5. Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 NDSchG ist die Genehmigung zu versagen, soweit die Maßnahme gegen dieses Gesetz verstoßen würde. Ermessen hat die Denkmalschutzbehörde dabei nicht auszuüben; solches ist in § 23 NDSchG lediglich vorgesehen, wenn die Behörde Maßnahmen ergreift (etwa ein Nutzungsverbot oder eine Beseitigungsanordnung erlassen) will, um die Einhaltung des Gesetzes sicherzustellen. Deshalb ist dem Kläger im Rahmen seines Verpflichtungsbegehrens die Berufung auf ein Referenzobjekt nach dem in Art. 3 Abs. 1 GG verankerten Grundsatz der Gleichbehandlung verwehrt. Im Übrigen ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte den Einbau von Kunststofffenstern für andere denkmalgeschützte Objekte genehmigt hätte. Aber selbst wenn der Beklagte an anderer - vergleichbarer - Stelle rechtsfehlerhaft eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung erteilt hätte, kann der Kläger nicht verlangen, dass dieser Fehler wiederholt wird; denn es gibt keinen Anspruch auf Gleichbehandlung im Unrecht.

Ein Anspruch auf Erteilung der begehrten Genehmigung besteht somit nicht.